

Bekanntmachungen

Beschluss

einer Änderung der Richtlinien des
Bundesausschusses der Ärzte und
Krankenkassen über die Früh-
erkennung von Krebserkrankungen
(„Krebsfrüherkennungs-Richtlinien“)

vom 1. Dezember 2003

Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 1. 12. 2003 beschlossen, die Richtlinien über die Früherkennung von Krebserkrankungen („Krebsfrüherkennungs-Richtlinien“) in der Fassung vom 26. April 1976 (veröffentlicht in der Beilage zum BAnz Nr. 214 vom 11. November 1997, in Kraft getreten am 1. Januar 1977), zuletzt geändert am 21. Juni 2002 (BAnz Nr. 186 vom 5. Oktober 2002, S. 21 077), in Kraft getreten am 1. Oktober 2002, wie folgt zu ändern:

1. A Allgemeines

Im Abschnitt 1.a) werden die Worte „vom Beginn des 20. Lebensjahres an“ durch die Worte „ab dem Alter von 20 Jahren“, die Worte „vom Beginn des 30. Lebensjahres an“ durch die Worte „ab dem Alter von 30 Jahren“, die Worte „vom Beginn des 50. Lebensjahres an“ durch die Worte „ab dem Alter von 50 Jahren“ ersetzt.

Im Abschnitt 1.b) werden die Worte „vom Beginn des 45. Lebensjahres“ durch die Worte „ab dem Alter von 45 Jahren“ und die Worte „vom Beginn des 50. Lebensjahres“ durch die Worte „ab dem Alter von 50 Jahren“ ersetzt.

2. B Früherkennungsmaßnahmen bei Frauen

Im Abschnitt 1.) Klinische Untersuchungen werden die Worte „vom Beginn des 20. Lebensjahres an“ durch die Worte „ab dem Alter von 20 Jahren“, die Worte „zusätzlich vom Beginn des 30. Lebensjahres an“ durch die Worte „zusätzlich ab dem Alter von 30 Jahren“ und die Worte „zusätzlich vom Beginn des 50. Lebensjahres an“ durch die Worte „zusätzlich ab dem Alter von 50 Jahren“ ersetzt.

Im Abschnitt 3.a) Anspruchsumfang werden im ersten Absatz die Worte „Frauen haben vom Beginn des 50. Lebensjahres an“ durch die Worte „Frauen haben ab dem Alter von 50 Jahren“, im zweiten Absatz die Worte „Frauen haben von dem 50. Lebensjahr an“ durch die Worte „Frauen haben ab dem Alter von 50 Jahren“ und im dritten Absatz die Worte „ab dem 56. Lebensjahr“ durch die Worte „ab dem Alter von 55 Jah-

ren“ und die Worte „auf die erste Koloskopie ab dem 56. Lebensjahr“ durch die Worte „auf die erste Koloskopie ab dem Alter von 55 Jahren“ ersetzt. Im vierten Absatz werden die Worte „innerhalb des 56. Lebensjahres“ durch die Worte „im Alter von 55 Jahren“ und die Worte „Jede nach dem 65. Lebensjahr durchgeführte Koloskopie“ durch die Worte „Jede ab dem Alter von 65 Jahren durchgeführte Koloskopie“ ersetzt. Im fünften Absatz werden die Worte „Frauen ab dem 56. Lebensjahr“ ersetzt durch die Worte „Frauen ab dem Alter von 55 Jahren“.

Im Abschnitt 3.b) Beratung werden in Absatz zwei die Worte „möglichst frühzeitig nach Vollendung des 50. Lebensjahres“ durch die Worte „möglichst bald ab dem Alter von 50 Jahren“ und in Absatz vier die Worte „Möglichst bald nach Vollendung des 55. Lebensjahres“ durch die Worte „Möglichst bald ab dem Alter von 55 Jahren“ ersetzt.

3. C Früherkennungsmaßnahmen bei Männern

Im Abschnitt 2.a) Anspruchsumfang werden die Worte in Absatz eins „vom Beginn des 50. Lebensjahres an“ durch die Worte „ab dem Alter von 50 Jahren“, die Worte in Absatz zwei „Männer haben von dem 50. Lebensjahr an“ durch die Worte „Männer haben ab dem Alter von 50 Jahren“ ersetzt.

Beschluss

einer Änderung über Richtlinien des
Bundesausschusses der Ärzte und
Krankenkassen zur
Empfängnisregelung und zum
Schwangerschaftsabbruch

vom 1. Dezember 2003

Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2003 beschlossen, die Richtlinien zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch in der Fassung vom 10. Dezember 1985 (BAnz Nr. 60 a vom 27. März 1986), zuletzt geändert am 24. März 2003 (BAnz S. 14 907), wie folgt zu ändern:

1. In Abschnitt A. „Leistungsvoraussetzungen“ Absatz 1.b)

werden die Worte „nicht rechtswidrigen“ durch die Worte „durch Krankheit erforderlichen“ ersetzt.

2. In Abschnitt C. „Sterilisation“ Absatz 1. werden die beiden Sätze ersetzt durch den Satz: „Versicherte haben Anspruch auf Leistungen zur Durchführung einer Sterilisati-

In Absatz drei werden die Worte „Ab dem 56. Lebensjahr“ durch die Worte „Ab dem Alter von 55 Jahren“ und die Worte „auf die erste Koloskopie ab dem 56. Lebensjahr“ durch die Worte „auf die erste Koloskopie ab dem Alter von 55 Jahren“ ersetzt. In Abschnitt vier werden die Worte „innerhalb des 56. Lebensjahres“ durch die Worte „im Alter von 55 Jahren“ und die Worte „Jede nach dem 65. Lebensjahr durchgeführte“ durch „Jede ab dem Alter von 65 Jahren durchgeführte“ ersetzt. In Absatz fünf werden die Worte „Männer ab dem 56. Lebensjahr“ ersetzt durch die Worte „Männer ab dem Alter von 55 Jahren“.

Im Abschnitt 2.b) Beratung werden in Abschnitt zwei die Worte „möglichst frühzeitig nach Vollendung des 50. Lebensjahres“ ersetzt durch die Worte „möglichst frühzeitig ab dem Alter von 50 Jahren“ und in Absatz drei die Worte „Möglichst bald nach Vollendung des 55. Lebensjahres“ durch die Worte „Möglichst bald ab dem Alter von 55 Jahren“ ersetzt.

Die Änderung der Richtlinien tritt am 1. 1. 2004 in Kraft.

Köln, den 1. 12. 2003

Bundesausschuss der Ärzte
und Krankenkassen

Der Vorsitzende
J u n g



Der vollständige Richtlinientext der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien ist unter www.g-ba.de im Internet eingestellt.

on, wenn diese durch Krankheit erforderlich ist.“

3. In Abschnitt C. „Sterilisation“ Absatz 2. wird das Wort „der“ vor dem Wort „Sterilisation“ gestrichen und durch die Worte „einer durch Krankheit erforderlichen“ ersetzt sowie der dritte Halbsatz nach dem Wort „Operationsmethode“ durch die Worte „und nach Maßgabe des Vertrages nach § 115 b Abs. 1 SGB V – Ambulantes Operieren und stationersetzende Eingriffe im Krankenhaus –“ ergänzt.

4. Abschnitt C. „Sterilisation Absatz 3. und Absatz 4. werden gestrichen.

Die Änderung der Richtlinien tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, den 1. Dezember 2003

Bundesausschuss der Ärzte
und Krankenkassen

Der Vorsitzende
J u n g

Die Änderung der Richtlinien ist am 18. 3. 2004 in Kraft getreten. □